

colaus Linken und Helwig Schmitt geführten Proceß letzterer annoch zu Bezahlung 132 Rthlr. 22 Alb. Kaufgelder schuldig erkaunt, und diese zwar von dem annoch unbefriedigten Gläubiger Abraham Luttringhausen in Anspruch genommen worden, man aber zuvordest, und ehe demselben solche verabfolgt werden mögen, zu wissen nöthig findet, ob noch mehrere unbefriedigte Creditores vorhanden seyn, und diesen ein Vorzugsrecht zusiehn möchte; so werden letztere hierdurch zu dem Ende peremptorie citirt, daß sie in Termino Montag den 17ten Jul. vor hiesigem Justiz-Amt erscheinen, und ihre Forderungen liquidiren, auch demnächst mit ersagtem Luttringhausen de prioritare certiren, widrigenfalls aber der Präclusion und daß jene annoch vorhandene Linkische Kaufgelder dem ermelten Creditori Luttringhausen zugesprochen und verabfolgt werden, gewärtigen sollen. Borken den 26. May 1785.

Fürlich Justiz: Amt hieselbst.

6) Das hinterlassene Vermögen des ohnlängst verstorbenen Stadtkämmerers Joh. Philip Ulmars zu Felsberg ist zu Tilgung dessen Schulden nicht anreichend und dannhero Concurfus Creditorum erkaunt worden; es werden demnach sowohl bekannte als unbekante Gläubiger gedachten Stadtkämmerer Ulmars hierdurch verabladet, in dem zu Untersuchung jener Schulden auf Donnerstag den 7ten Jul. anberaumten Termin so gewiß allhier vor der Commission Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen gegen den bestellten Contradictorem Advocatum ord. Uloth jun. behörig zu liquidiren, als bey dessen Entstehung sie ohnefehlbar gegenwärtigen sollen, daß sie damit präcludirt und von der Theilnehmung an der Massa Concurfus abgewiesen werden. Homberg den 26. May 1785. Kleyensteuer, Vigore Commissione.

7) Da bey Feststellung des Vermögens Zustandes vom verstorbenen Herrn Hofmarschall von Dallwigk es zu wissen nöthig ist, ob und welche Passiva etwa vorhanden seyn möchten: Als werden alle diejenige, welche an ersagtem Herrn Hofmarschall einige gegründete Forderungen zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, in dem zu deren Liquidation auf Mittwoch den 29ten hujus ein für allemal anberaumten Termin zu gewöhnlicher Zeit auf Fürstl. Regierung coram commissione so gewiß zu erscheinen, und ihre Nothdurft ad Protocollum zu verhandeln, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren allenfallsigen Forderungen nicht weiter gehört und damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Cassel den 2. Jun. 1785.

B. W. Rüppell. Vigore Commissione.

8) Nachdem in des verstorbenen Einwohner Daniel Hausmann von Heckerhausen Concurfus Sache, sich annoch ein Rest von 29 Rthlr. 24 alb. in Massa befindet, welchen dessen hinterbliebener Sohn Joh. Henrich Hausmann in Anspruch nimt; so wird solches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit diejenige Creditores; welche aus der Hausmannischen Concurfus Sache etwa ihre gänzliche Befriedigung nicht erhalten haben möchten, sich binnen 4 Wochen a dato melden und solches dociren mögen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist sothanes Residuum an des Discussi hinterbliebenen Sohn ausgezahlt werden soll. Cassel den 4. Jun. 1785.

S. S. Landgericht.

9) Demnach anheute der Begleiteter Jude Levi Jzig zu Brackel bey hiesigem Obergericht seines ganzes Vermögen an die Gläubiger abgetreten, zugleich auch, daß solches nicht aus gefährlichen Absichten, und um diese gestiftentlich zu hintergeben; sondern aus höchst dringender Noth geschehe, eidlich erhartet hat, hierauf mithin sothane Abtretung von Gerichts wegen auf und angenommen, zugleich auch die öffentliche Ladung erkannt, und folgendergestalt auszufertigen anbefohlen ist. Als werden Namens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn alle und jede Gläubiger, die an dem Vermögen vorbeimelten Jude Levi Jzig zu Brackel eine gerechte Anspruch zu haben vermeynen, mögen innerhalb binunen den nächsten 6 Wochen (wovon ihnen 14 Tage für den 1ten, 14 Tage für den zweyten und die letztern 14 Tage für den 3ten Termin vorgesezt werden) bey hiesigem weltlichen Hof- und Provincial-Gericht entweder in Person, oder durch einen hinreichend vollmächtigten Anwalden zu erscheinen, ihre allenfallsige Forderungen gebührend anzuzeigen, und